



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

BK Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch den Geschäftsführer, Merrion
Road, D04 X2K5 Dublin 4, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 17.07.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht
[REDACTED] und den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher der im Folgenden aufgeführten, seit dem 01.01.2020 bereits von der Beklagten

verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons
- sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 01.01.2020 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 01.01.2020 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.500 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.04.2024 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € freizustellen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 68 % und die Beklagte zu 32 %.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger bezüglich des Tenors zu 1 und 2 jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.200 € und für den Kläger im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit leistet in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung der Plattform „Instagram“ durch den Kläger.

Der Kläger nutzt ausschließlich privat das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 01.01.2020. Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte. Für die Einzelheiten der Nutzungsbedingungen von Instagram wird auf die Anlage B2 Bezug genommen. Für die Einzelheiten der Datenschutzrichtlinie wird auf die Anlage K1 Bezug genommen.

Die Beklagte stellt den Betreibern von Drittwebseiten und Dritt-Apps die sogenannten „Meta Business Tools“ zur Verfügung, über welche das Verhalten von Nutzern der Drittwebseiten bzw. Dritt-Apps mittels Skripten im Webseitencode (z.B. „Meta Pixel“) oder auf den Betreiberservern (z.B. mittels „Conversions API“) analysiert werden kann. Drittunternehmen, die Meta Business Tools nutzen wollen, müssen hierfür den „Nutzungsbedingungen für Meta Business Tools“ (Anlage B5) der Beklagten

zustimmen. Die Betreiber der Drittwebseiten und Dritt-Apps, welche die „Meta Business Tools“ nutzen, geben die erhobenen Daten der Nutzer an die Beklagte weiter. Die Weiterleitung dieser sog. Off-Site-Daten an die Beklagte erfolgt unabhängig davon, ob ein Nutzer aktuell bei seinem Instagram-Account angemeldet ist.

Die Software Meta Pixel mit der beschriebenen Funktionsweise ist jedenfalls auf den in der Anlage K14, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, aufgelisteten Webseiten deutscher Anbieter eingebunden.

Die Beklagte speichert die den Instagram-Nutzern zugeordneten Datensätze. Sie nutzt die Daten unter anderem, um den Instagram-Nutzern auf deren jeweiligen Aktivitäten außerhalb der Plattform basierende Werbung anzuzeigen. Durch Konfiguration seines Instagram-Kontos kann der jeweilige Nutzer seine Einwilligung in diese Verknüpfung mit der Folge verweigern, dass die Off-Site-Daten nicht für die Anzeige personalisierter Werbung genutzt werden. Auch kann die bereits erfolgte Verknüpfung zwischen Off-Site-Daten und dem Instagram-Konto in den Einstellungen zur Datenverarbeitung durch die Option „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ wieder getrennt werden. Eine Konfiguration des Instagram-Kontos, welches zur Löschung der Off-Site-Daten führte, bietet die Beklagte hingegen nicht an. In der Rubrik Einstellungen können die Nutzerinnen und Nutzer unter „optionale Cookies“ entscheiden, ob sie den Einsatz von „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ erlauben.

Der Kläger behauptet, die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 18.03.2024 (vgl. Anlage K3) zur Auskunft, zur Löschung von Daten sowie zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 5.000 € aufgefordert zu haben. Mit Schreiben vom 25.03.2025 (vgl. Anlage B11) machte die Beklagte nähere Ausführungen zur erfolgten Datenverarbeitung.

Zudem behauptet er, die Off-Site-Daten würden automatisch mit dem Instagram-Konto des Nutzers verknüpft, wobei der Nutzer aufgrund des von seinem Browser oder Endgerät hinterlassenen digitalen Fingerabdrucks mit einer Wahrscheinlichkeit von über 99% erkannt werden könne.

Der Kläger trägt vor, er habe das Gefühl, bei der Nutzung des Internets lückenlos von der Beklagten überwacht zu werden und befürchte, die Beklagte werde künftig in der Lage sein, eine Analyse seiner Interessen, Reizthemen, Hoffnungen und Sorgen durchzuführen, die schlimmstenfalls genutzt werden könne, um ihn zu manipulieren.

Er besuche regelmäßig einige der in Anlage K14 aufgeführten Webseiten der folgenden Kategorien: Nachrichten und Politik, Finanzen, Unterhaltung, Freizeit und Reisen, Shopping und Sonstiges, auf denen „Meta Pixel“ ausfindig gemacht werden konnten.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

- a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID

- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons
- sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren;

2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei

Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden;

3. die Beklagte zu verurteilen, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 01.01.2020 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln;
4. die Beklagte zu verpflichten, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 01.01.2020 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 01.01.2020 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen;
5. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000 € beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.04.2024, zu zahlen;
6. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 713,76 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass ihre Verarbeitung von Off-Site-Daten rechtmäßig sei. Die Verantwortung, die Einwilligung zur Übermittlung von Off-Site-Daten einzuholen, liege beim Betreiber der Drittwebsite oder App. Die Beklagte sei weder dafür verantwortlich, insoweit eine Einwilligung einzuholen, noch wäre dies technisch möglich. Sofern der Kläger sich gegen andere Verarbeitungszwecke als die Ermöglichung personalisierter Werbung wenden sollte, müsse er benennen, gegen welche Verarbeitungszwecke er sich richte. Sensible Daten nach Art. 9 DSGVO würden nicht an die Beklagte übermittelt, nachdem der Vertrag mit den Drittunternehmen diesen die Übermittlung solcher Daten ausdrücklich verbiete. Außerdem seien die Systeme der Beklagten so ausgestaltet, dass sie solche Daten herausfilterten. Für die Datenübermittlung der Beklagten zwischen der EU und den USA könne sich die Beklagte auf den Datenschutzrahmen EU-USA („DSR“) stützen. Im Zeitraum vom 25.05.2018 bis zum 09.07.2023 sei die Übermittlung nicht rechtswidrig gewesen, da die Entscheidung des EuGH zum „Privacy Shield“-Abkommens nicht zurückwirke. Anschließend habe sich die Beklagte vorbehaltlich rechtlicher Garantien auf Standardvertragsklauseln stützen dürfen.

Sie ist der Ansicht, dass die Anträge des Klägers teilweise bereits mangels Bestimmtheit unzulässig seien, jedenfalls seien sie aber unbegründet.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat teilweise Erfolg.

I.

Der Kläger dringt mit seinen Klageanträgen im tenorieten Umfang durch.

1.

Der Klageantrag zu 1 (Feststellungsantrag) ist unzulässig. Es fehlt am Vorliegen eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO.

Gegenstand einer Feststellungsklage kann neben der Echtheit einer Urkunde nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses sein. Ein Rechtsverhältnis in diesem Sinne setzt eine bestimmte, sich aus dem Vortrag der Klägerin ergebende Rechtsbeziehung zwischen Personen oder einer Person und einer Sache voraus. Hiernach können zwar auch einzelne, aus einem

Rechtsverhältnis sich ergebende Rechte und Pflichten zulässiger Klagegegenstand sein. Die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens ist hingegen kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis (BGH, Urteil vom 27.03.2015 – V ZR 296/13).

Der Klageantrag zu 1 ist darauf gerichtet, festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des von der Beklagten betriebenen sozialen Netzwerks "Instagram" der Beklagten die Verarbeitung bestimmten personenbezogenen Daten nicht gestattet. Damit begehrt der Kläger im Kern die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verhaltens. Soweit der Kläger in der Replik vorbringt, er begehre die Feststellung der Unwirksamkeit von Vertragsklauseln der Beklagten, ergibt sich dies schon nicht aus der Fassung des Klageantrags. Im Übrigen würde auch die Unwirksamkeit einer AGB kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis begründen, sondern lediglich eine abstrakte Vorfrage, die Voraussetzung für bestimmte Rechtsfolgen sein kann (BGH, Urteil vom 24.03.2010 – VIII ZR 304/08; in diesem Sinne LG Stuttgart, Urteil vom 05.02.2025 – 27 O 190/23).

Dem Antrag fehlt zudem das Feststellungsinteresse. Der Kläger hat zwar dargelegt, dass er die in der Anlage K14 aufgeführten Webseiten teilweise regelmäßig besuche. Er müsste jedoch konkret vortragen, welche Daten auf welcher von ihm besuchten Internetadresse an die Beklagte weitergeleitet werden bzw. welche Webseiten er in Zukunft hinreichend wahrscheinlich besuchen wird und welche Daten diese Webseiten konkret weiterleiten. Zudem bleibt unklar, ob die im Antrag konkret bezeichneten Daten überhaupt betroffen sind bzw. in Zukunft betroffen sein können. Dass z.B. immer die E-Mail oder das Geschlecht von der Drittunternehmerseite überhaupt erfasst wird, ist nicht lebensnah. So werden beim Besuch z.B. der Seite „bunte.de“ diese Daten wohl nicht erlangt.

Das Verlangen einer genauen Darlegung belastet den Kläger auch nicht unzumutbar. Insbesondere hätte es ihm freigestanden, im Wege der Stufenklage gegen die Beklagte vorzugehen, um in erster Stufe per Auskunftsanspruch Gewissheit darüber zu erlangen, welche konkreten Datenpunkte aus welcher Quelle von der Beklagten erfasst wurden. Derart hätte sodann auf zweiter oder dritter Stufe konkret überprüft werden können, ob insoweit eine Wiederholungsgefahr bestehen kann. Dies würde den Rechtsstreit im Übrigen auch auf konkrete und der Logik des Zivilprozesses entsprechende Tatsachen- und Rechtsfragen zurückführen, anstatt des hier von der Klägerseite angestrebten Weges, gleichsam allgemeinverbindlich das Geschäftsmodell der Beklagten fast ohne konkreten Einzelfallbezug zum Kläger zu

Prüfung zu stellen – ein Unterfangen, für welches der Zivilprozess nicht das geeignete Instrumentarium vorsieht (LG Lübeck, Urt. v. 10.01.2025 – 15 O 269/23).

2.

Der Klageantrag zu 2 (Unterlassungsantrag) ist zulässig, aber unbegründet.

a.

Der Antrag ist in der zuletzt gestellten Fassung zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt. Durch die Formulierung „zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden“ wird hinreichend deutlich, was der Kläger begehrt. Entgegen der Ansicht der Beklagten wendet sich der Kläger nicht lediglich gegen die Verwendung der Daten zu Werbezwecken, sondern vielmehr umfassend gegen das Erfassen, Weiterleiten, Speichern und Verwenden zu jeglichen Zwecken. Der Kläger ist zur Wahrung der Bestimmtheit seiner Klageanträge nicht gehalten, konkrete einzelne Verarbeitungszwecke anzugreifen, sondern er kann sich gegen sämtliche Verarbeitungen wenden.

b.

Der Antrag ist aber unbegründet, weil der Kläger nicht hinreichend zu dem für den Unterlassungsanspruch erforderlichen Tatbestandsmerkmal der Wiederholungsgefahr vorgetragen hat.

Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruches wäre es nämlich, dass die geltend gemachte Rechtsgefährdung – hier die behauptete Verarbeitung gerade der vorgenannten personenbezogenen Datenpunkte durch die Beklagte – hinreichend nahe bevorsteht (Wiederholungs- oder zumindest Erstbegehungsgefahr, vgl. etwa MüKoBGB/Raff, 9. Aufl. 2023, BGB § 1004 Rn. 295-297). Darlegungspflichtig ist der Kläger.

Wie bereits unter 1. ausgeführt, hat der Kläger aber nicht dargelegt, welche Daten auf welcher der von ihm besuchten Internetseiten an die Beklagte weitergeleitet werden bzw. bzw. welche Webseiten er in Zukunft hinreichend wahrscheinlich besuchen wird und welche Daten diese Webseiten konkret weiterleiten. Aus den

ebenfalls unter 1. dargelegten Gründen wird der Kläger durch die ihm obliegende Darlegung der entsprechenden Tatsachen auch nicht unzumutbar belastet.

3.

Der Klageantrag zu 3 (Unterlassung weiterer Verarbeitung) ist zulässig und begründet.

a.

Der Antrag ist zulässig. Eine unzulässige außerprozessuale Begründung liegt mit der gewählten Formulierung „bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen“ nicht vor. Mit dieser Formulierung wird nicht die Antragstellung an eine Bedingung geknüpft. Vielmehr soll die Verpflichtung der Beklagten nicht erst künftig, sondern sofort eintreten und lediglich ihre Dauer durch eine auflösende Bedingung begrenzt sein.

b.

Der Antrag ist auch begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus Artt. 6, 9 DSGVO i.V.m. Art. 18 Abs. 1 b) DSGVO zu. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt.

aa.

Die Beklagte verarbeitet die Daten des Klägers unrechtmäßig.

(1) Sie ist Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Durch die Einbindung der Meta Business Tools auf Webseiten und in Apps Dritter entscheidet sie – ggf. gemeinsam mit anderen – über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Offenbleiben kann, ob die Beklagte entsprechend ihrem Vorbringen allenfalls gemeinsam Verantwortliche mit den Drittanbietern nach Art. 26 DSGVO wäre, an die sie die Verantwortung für die Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen delegieren will. Eine solche Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO ist nämlich allenfalls im Innen-, nicht jedoch im Außenverhältnis zum Nutzer relevant. Vielmehr bedarf es für jeden der Verantwortlichen einer Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 5 Abs. 1 a) DSGVO

zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Keiner der Verantwortlichen kann sich darauf zurückziehen, für das Anspruchsbegehren der betroffenen Person nicht zuständig zu sein. Art. 26 Abs. 3 DSGVO entspricht vielmehr einer gesamtschuldnerischen Haftung wie in § 421 BGB (Kühling/Buchner/Hartung, DSGVO BDSG 4. Aufl. 2024, Art. 26 Rn. 1 m.w.N.; Paal/Pauly, DSGVO BDSG 3. Aufl. 2021, At. 26 Rn. 36-26a m.w.N.). Zudem ist die Beklagte allein Verantwortliche für das Empfangen der von den Drittanbietern erhobenen Daten, für das Speichern dieser Daten auf eigenen Servern und deren – wie auch immer geartete – weitere Verwendung (LG Ellwangen, 2 O 222/24, S. 33).

(2) Die Beklagte hat dadurch, dass sie unstreitig eine Speicherung sämtlicher Daten vorgenommen hat, die die Business Tools auf Drittseiten erheben und an die Beklagte senden, Daten i.S.d. DSGVO verarbeitet.

(3) Dies trifft auch auf personenbezogene Daten des Klägers zu.

Der Kläger hat in seiner persönlichen Anhörung unbestritten vorgetragen, er besuche regelmäßig einige der in Anlage K14 aufgeführten Webseiten wie z.B. Netflix.de, Kicker.de, Chip.de, Tagesschau.de, ZDF.de, Spotify.com, Streampower.com, traderepublic.com, T-online.de, PayPal.com immobilienscout24.de, Finanzen.net und wahl-o-mat.de.

Da es unstreitig ist, dass die Beklagte die ihr von Drittanbietern, auf deren Seiten Meta Pixel eingebunden ist, übermittelten personenbezogenen Daten des Klägers verarbeitet, wäre es ihr aufgrund von Wahrnehmungen aus ihrer Sphäre möglich und hätte es ihr daher obliegen, konkret dazu vorzutragen, dass die Angaben des Klägers zu den von ihm besuchten Seiten, die Daten an die Beklagte übermitteln, unzutreffend sind (vgl. LG Mainz, Ur. v. 25.02.2025 – 9 O 14/24, S. 9).

(4) Die Verarbeitung erfolgt auch rechtswidrig. Mit der streitgegenständlichen Datenverarbeitung verstößt die Beklagte gegen die DSGVO. Insbesondere werden Art. 5 Abs. 1 b) und c) DSGVO verletzt. Die Beklagte beruft sich allein auf das Vorliegen einer Einwilligung des Klägers gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO (Duplik Rn. 94 ff.; Bl. 925 d. A.), trägt aber zu einer solchen Einwilligung nichts vor. Die vorgetragene Einwilligung zu Werbezwecken ist nicht erheblich, da sich der Kläger nicht gegen die Verwendung seiner Daten zu diesen Zwecken wendet, sondern gegen deren Erhebung und Speicherung zu weitergehenden Zwecken als solche. Entsprechend spielt es auch keine Rolle, dass der Kläger nicht dazu vorgetragen hat, welche konkreten über die Nutzung zum Zwecke der Personalisierung von Werbung

hinausgehenden Verarbeitungszwecke er angreift. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung liegt nämlich gerade in dem Vorhalten der personenbezogenen Daten des Klägers an sich. Soweit die Beklagte die Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung als „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ zu definieren versucht, verengt sie sachwidrig den vom Kläger zu bestimmenden und eindeutig bestimmten Streitgegenstand (vgl. nur LG Ellwangen, 2 O 222/24, Seite 25).

(5) Der Kläger hat auch ein Interesse an der Einschränkung der Nutzung, weil es denkbar erscheint, dass er das Vorhandensein der Daten bei der Beklagten bzw. deren rechtswidrige Verarbeitung noch nachweisen muss (vgl. Worms in: BeckOK, Datenschutzrecht, 50. Ed. Stand 01.11.2024 Art. 18 Rn.39).

(6) Die verlangte Unterlassung der weiteren Verarbeitung ist auch als Einschränkung der Verarbeitung i.S.d. Art. 18 Abs. 1 b) DSGVO zu verstehen. Das Begehren des Klägers geht dahin, dass keinerlei über das bloße Gespeichertlassen der Daten hinausgehende Verwendung mehr stattfinden soll.

4.

Der Klageantrag zu 4 (Datenlöschung bzw. -anonymisierung) ist zulässig und begründet.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 b) und d) DSGVO hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Löschung seiner im Klageantrag zu 1a) genannten personenbezogenen Daten. Hiernach kann die betroffene Person die unverzügliche Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn sie ihre Einwilligung widerruft, auf die sich die Verarbeitung stützt, und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt (Art. 17 Abs. 1b DSGVO), oder wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Art. 17 Abs. 1 d DSGVO).

Eine unrechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers durch die Beklagte liegt vor (siehe oben unter 3.b).

Soweit der Kläger Anonymisierung seiner personenbezogenen Daten verlangt, kann er sich auf Art. 18 Abs. 1 b) DSGVO stützen (siehe oben unter 3.b).

5.

Der Antrag zu 5. (Zahlung) ist zulässig und teilweise begründet.

a.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Anspruch auf Zahlung eines immateriellen Schadenersatzes in Höhe von 1.500 €.

Der Kläger hat aufgrund eines Verstoßes der Beklagten gegen die Datenschutzgrundverordnung einen Schaden erlitten.

Wie ausgeführt, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass im Rahmen von Meta Business Tools auf Drittwebseiten oder Apps angefallene Daten des Klägers an die Beklagte übermittelt worden sind und von dieser gespeichert werden, ohne dass hierfür ein Rechtfertigungstatbestand vorläge.

Es liegt auch ein ersatzfähiger Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO vor. Der Kontrollverlust der Klägerin über ihre Daten und die damit verbundene Sorge der Klägerin haben zu einem immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO geführt.

Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 18.11.2024 (VI ZR 10/24) insofern folgendes ausgeführt:

„Der Begriff des „immateriellen Schadens“ ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren (st. Rspr., EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 31 – PS GbR; vom 25. Januar 2024 – C-687/21, CR 2024, 160 Rn. 64 – MediaMarkt-Saturn; vom 4. Mai 2023 – C-300/21, VersR 2023, 920 Rn. 30 und 44 – Österreichische Post). Dabei soll nach ErwG 146 Satz 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung reicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich (st. Rspr., vgl. EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 25 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 34 – juris; vom 4. Mai 2023 – C-

300/21, VersR 2023, 920 Rn. 42 – Österreichische Post). Weiter hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat (EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 - C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 26 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 36 – juris; vom 4. Mai 2023 – C-300/21, VersR 2023, 920 Rn. 51 – Österreichische Post). Allerdings hat der Gerichtshof auch erklärt, dass diese Person nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO verpflichtet ist, nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 dieser Verordnung darstellen (EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 27 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 36 – juris). Schließlich hat der Gerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung unter Bezugnahme auf ErwG 85 DSGVO (vgl. ferner ErwG 75 DSGVO) klargestellt, dass schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert (EuGH, Urteile vom 4. Oktober 2024 – C-200/23, juris Rn. 145, 156 i.V.m. 137-Agentsia po vpisvaniyata; vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 33 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 42 – juris; vgl. zuvor bereits EuGH, Urteile vom 25. Januar 2024 – C-687/21, CR 2024, 160 Rn. 66 – MediaMarktSaturn; vom 14. Dezember 2023 – C-456/22, NZA 2024, 56 Rn. 17-23 – Gemeinde Ummendorf sowie – C-340/21, NJW 2024, 1091 Rn. 82 – Natsionalna agentsia za prihodite). Im ersten Satz des 85. Erwägungsgrundes der DSGVO heißt es, dass "[e]ine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ... – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen [kann], wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste ... oder andere erhebliche wirtschaftliche

oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person“. Aus dieser beispielhaften Aufzählung der „Schäden“, die den betroffenen Personen entstehen können, geht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff „Schaden“ insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle („the mere loss of control“, „la simple perte de contrôle“) über ihre eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung fassen wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte (EuGH, Urteile vom 4. Oktober 2024 – C-200/23, juris Rn. 145 – Agentsia po vpisvaniyata; vom 14. Dezember 2023 – C-340/21, NJW 2024, 1091 Rn. 82 – Natsionalna agentsia za prihodite). Freilich muss auch insoweit die betroffene Person den Nachweis erbringen, dass sie einen solchen – d.h. in einem bloßen Kontrollverlust als solchem bestehenden – Schaden erlitten hat (vgl. EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 33 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 36 und 42 – juris). Ist dieser Nachweis erbracht, steht der Kontrollverlust also fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern.“

Gemessen hieran ist dem Kläger ein Schaden erwachsen. Es steht – wie bereits unter 3.b dargelegt – fest, dass der Kläger Webseiten besucht hat, welche Meta Business Tools nutzen und daher Daten an die Beklagte übermittelt haben.

Bei der Höhe des dem Kläger zuzuerkennenden Schadensersatzes berücksichtigt die Kammer, dass einerseits eine Mehrzahl von Datenübertragungen gegenständlich ist, weil der Kläger mehrere Webseiten unter Einbindung von Meta Business Tools besucht hat. Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Kammer von dem Kläger im Rahmen der Anhörung gewonnen hat, ist sie davon überzeugt, dass der Kläger sich tatsächlich von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung beeinträchtigt fühlt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint ein Schadensersatz in Höhe von 1.500 € angemessen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug, § 288 Abs. 1 ZPO. Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 18.03.2024 (Anlage K3) zur Zahlung des Schmerzensgeldes bis zum 08.04.2024 aufgefordert. Die Beklagte bestreitet den

Zugang des Schreibens nicht. Sie trägt lediglich vor, keine Aufzeichnungen über den Eingang dieses Schreibens zu haben.

b.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes aus 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

Der Anwendungsbereich des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist neben Art. 82 DSGVO eröffnet. Die durch die DSGVO erfolgte Harmonisierung führt nicht zu einer Sperrwirkung. Denn die DSGVO bezweckt grundsätzlich einen umfassenden Schutz hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen. Gerade die ergänzende Anwendung des nationalen Rechts stellt einen umfassenden Rechtsschutz bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen sicher (OLG Schleswig, Urteil vom 22.11.2024 – 17 U 2/24; Quaas in: BeckOK DatenschutzR DSGVO Art. 82 Rn. 8).

Es fehlt jedoch an einem schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründet einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, die die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab. Ob ein derart schwerer Eingriff anzunehmen und die dadurch verursachte nicht vermögensmäßige Einbuße auf andere Weise nicht hinreichend ausgleichbar ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Die Gewährung einer Geldentschädigung hängt nicht nur von der Schwere des Eingriffs ab, es kommt vielmehr auf die gesamten Umstände des Einzelfalles an, nach denen zu beurteilen ist, ob ein anderweitiger befriedigender Ausgleich für die Persönlichkeitsrechtsverletzung fehlt (BGH, Urteil vom 21. April 2015 – VI ZR 245/14).

Bei der gebotenen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend zwar in seiner Privatsphäre betroffen ist, da eine Speicherung der personenbezogenen Daten aus den Kategorien Nachrichten und Gesundheit erfolgt ist. Zudem handelte die Beklagte nicht lediglich sorgfaltspflichtwidrig, sondern gezielt.

Die von ihr entwickelten Meta Business Tools dienen gerade dazu, die Daten von Webseiten von Drittunternehmen zu erlangen. Mit der bloßen Speicherung dieser Daten geht jedoch nur eine geringe Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einher. Eine Außenwirkung der gesammelten Daten ist nicht gegeben. Es bleibt unklar, für welche konkreten Zwecke die Beklagte die Daten speichert. Für das Vorliegen von besonders persönlichkeitsbeeinträchtigenden Verwendungen oder Verwendungszielen ist indes die Klägerin im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB darlegungsbelastet, da es sich bei dem schwerwiegenden Eingriff um eine anspruchsbegründende Tatsache handelt. Ferner sind unterschiedslos sämtliche Nutzer der Plattform der Beklagten betroffen, sodass keine berechtigte Veranlassung für den Kläger besteht, sich persönlich besonders verfolgt zu fühlen.

6.

Der Antrag zu 6 (Freistellung von Rechtsanwaltskosten) ist zulässig und teilweise, nämlich in Höhe von 453,87 € begründet.

Die dem Kläger zur Durchsetzung seiner berechtigten Ansprüche entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stellen eine nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ersatzfähige Schadensposition dar. Soweit es auf den Zugang des vorgerichtlichen Aufforderungsschreibens vom 18.03.2024 (Anlage K3) bei der Beklagten ankommt, ist von einem solchen Zugang auszugehen, da die Beklagte den Zugang nicht bestreitet.

Der Kläger kann daher Freistellung von den ihm entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, allerdings nur aus einem Gegenstandswert von 3.500 € (vgl. die Streitwertfestsetzung am Ende). Daraus ergibt sich unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer der tenorierte Betrag.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 92 Abs. 1, §§ 709, 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 11.000 € festgesetzt.

(Antrag zu 1: 1.000 €; Antrag zu 2: 3.000 €; Antrag zu 3: 1.000 €; Antrag zu 4: 1.000 €; Antrag zu 5: 5.000 €)

